

Annus
Christi
1528.

gegangnen Kanserl. Mandatis zuwider, ein verdächtiges und nichtiges Urtheil gesprochen; welches hiermit cassirt werde. Und dieweilen angedeute Mandata, die für ein Gesetz zu achten, klar in sich hielten, wie gegen dergleichen Personen, wie der Schuster Heber sey, solle procedirt werden, so wird dem Stadt-Richter auferlegt, Krafft solcher Mandaten, mit der darinnen begriffenen Straffe, ohne weitere Vorstellung, und Solennität der Rechten, stracks verfahren zu lassen.

Hierauf nun seyn die sechs zum Tod verurtheilte Personen, Samstags vor Invocavit, und über eine Zeit hernach, der Schuster Heber in Bessenn offgedachten Königl. des Stadt-Richter Gedrg Wischover, Wolfgang Kumpel, Peter Weiß und Niclasen Kölnspecken, erst mit der peinlichen Frag angriffen worden, darinnen bekantten Sie einhellig, von der Christlichen Kirchen und geistlichen Obrigkeit sey so viel zu halten, als in dem Wort Gottes davon begriffen; Der weltlichen Obrigkeit sey man unterthänig, und Gehorsam zu leisten schuldig, in Sachen welche Leib und Gut beträffen; Die Wiedertauffe sey jeden Menschen nöthig zur Seeligkeit; Es seyn nur zwen Sacrament, die Tauffe, und des HErrn Abendmahl; In diesem seyn das Brod und Wein, nur Zeichen des Leibes und Blutes Christi; Alle Güter sollten unter den Christen gemein seyn. Sie zeigten darneben auf die gestellten Interrogatoria ferner an, wie und was gestalt Sie in solche Lehr gerathen; Wo und von wem sie sich tauffen lassen, und das Brod gebrochen; Wer ihr Vorsteher gewesen, und was sie von selben gelehret worden: Unter andern aber von ihrem Kennzeichen sagten sie, wann ein Bruder zum andern komme, so grüsse er ihn im HErrn; Dagegen antwortete derselbe, danck dir Gott im HErrn; Und gebe ferner die Frag auf, kommst du vor oder nach dem HErrn? Wann nun der fremde Bruder antwortet, er komme vor oder nach, so werde selber für keinen rechten Bruder erkannt; Wohl aber, wann er spricht, er komme in Christo, oder mit dem HErrn; Sie bekantten auch, daß sie in der Gefängnis, sonderlich wann sie vor Recht geführt worden, des HErrn Abendmahl gehalten, das Brod gebrochen, und sich damit in der Beständigkeit zu verbleiben, untereinander getröstet.

Endlich am Montag post Judica seyn vorgemeldte sechs Personen, also auch im Dionath May hernach, Hanns Heber Schuster, wie nicht weniger folgendes auch Leonhard von Schembach, ein Tischler-Gesell, Hanns ein Schneider, von Görz, samt noch andern dreien, so auf der Herrschafft gefangen lagen, und von Gärsten dahin ausgeantwort worden, mit dem Schwerdt hingericht; Vorgemeldtes Schützeneckers Weib aber, ertränckt; Und diese todte Körper alle zu Aschen verbrannt. Etlich andere, die es in der Lehr mit ihnen hielten, wurden mit Landes-Verweisung gestrafft; Viele von Mann- und Weibs-Personen, auf erfolgte Revocation. gegen geschworne Urphed, wider ledig gelassen; theils so in Verdacht dieser Lehr gewesen, darunter Veit Pfeffler, Leonhard Koberer, Hanns Wisshauer, und andere, haben sich bey der Regierung zu Wien purgirt.

Es hat zwar das Regiment befohlen, diejenigen Häuser, darinnen die Wiedertäuffer ihre Versammlungen, Tauff und Abendmahl gehalten, abzubrechen; Weilen aber solche Häuser, mit dem Eigenthum andern unschuldigen Burgern gehörig gewesen, haben dieselben sonderlich Barbara Gutbrodtin Wittib, die auch ein Haus, ihren Kindern gehörig, mit darunter gehabt, auf ihre Supplication erhalten, daß solche Zerstörung unterblieben ist. Gedachte Regierung ließ nach vollzogener Execution, an Hieronymen Zuvernum, Burgermeister, Michael Kernstock, Hannsen Furberger, Gedrgen Pranauer und Sebastian Abstorffer, einen Danck-Brief abgehn, daß sie in dieser Criminal-Sache göttlichen Gesetzen, und Ihrer Majestät Mandaten gemäß, geurtheilet hätten; Daran Ihr. Majest. ob ihr jedes Person, und Urtheil gar ein besonderes Gefallen trügen u.

In